



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Physik der Universität-Gesamthochschule Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 2001

urn:nbn:de:hbz:466:1-24215



Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt der Universität - Gesamthochschule Paderborn
(AM. Uni. Pb.)

Prüfungsordnung
für den
Bachelor-Studiengang
Physik
der Universität – Gesamthochschule
Paderborn

vom 08. Oktober 2001

11. Oktober 2001

Jahrgang 2001
Nr. 18

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang

Physik

der Universität-Gesamthochschule Paderborn

vom 8. Oktober 2001

Aufgrund des § 2 Abs.4 und des § 94 Abs.1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV NRW S.190) hat die Universität-Gesamthochschule Paderborn folgende Prüfungsordnung erlassen:

INHALT:

I. Allgemeines	3	
§ 1 Zweck der Prüfungen, Gliederung und Ziel des Studiums	3	
§ 2 Bachelorgrad	3	
§ 3 Regelstudienzeit	3	
§ 4 Prüfungen und Prüfungsfristen	4	
§ 5 Prüfungsausschuss	4	
§ 6 Prüfende und Beisitzende	5	
§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester	6	
§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	7	
II Bachelorprüfung	8	
§ 9 Zulassung zur Bachelorprüfung	8	...8
§ 10 Ziel, Umfang und Art der Bachelorprüfung	9	9
§ 11 Mündliche Prüfung	10	...10
§ 12 Klausurarbeiten	11	...11
§ 13 Praktika	11	...H
§ 14 Studienarbeit	12	...12
§ 15 Annahme und Bewertung der Studienarbeit	12	2
§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung	13	...13
§ 17 Zusatzfächer	14	...14
§ 18 Wiederholung der Bachelorprüfung	14	14
§ 19 Zeugnis	14	...14
§ 20 Bachelorurkunde	15	...15
III. Fakultative Bachelor-Abschlussarbeit	15	...15
§ 21 Zulassung zur Bachelor-Abschlussarbeit	15	...15
§ 22 Bachelor-Abschlussarbeit	15	...15
§ 23 Annahme und Bewertung der Bachelor-Abschlussarbeit	16	6
IV. Schlussbestimmungen	16	...16
§ 24 Ungültigkeit der Bachelorprüfung	16	16
§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten	17	17
§ 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung	17	17

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfungen, Gliederung und Ziel des Studiums

(1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Physik. Das Studium gliedert sich in zwei obligatorische und einen fakultativen Abschnitt: Der erste Studienabschnitt (1. - 4. Semester) vermittelt die Grundlagen der Physik und der hierzu erforderlichen Mathematik und Chemie.

Der zweite Studienabschnitt (5. + 6. Semester) dient der Vermittlung eines breiten Spektrums an allgemeinem wissenschaftlichen Physikwissen und schließt mit der Bachelorprüfung ab, die internationalen Standards entspricht.

Der dritte Studienabschnitt (7. Semester) wird nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung fakultativ angeboten. Er enthält eine Bachelor-Abschlussarbeit. Die Hinzunahme dieses Abschnitts wird für Studierende empfohlen, die nach Abschluss ihrer Bachelorprüfung berufstätig werden wollen um so ihre Berufsfähigkeit zu verbessern.

Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, zur Lösung physikalischer Probleme eine geeignete wissenschaftliche Methode auszuwählen und sachgerecht anzuwenden.

(2) Das Studium vermittelt den Studierenden neben den allgemeinen Studienzielen des § 81 HG die Fähigkeit, in ihrer Arbeit die wissenschaftlichen Methoden der Physik anzuwenden und im Hinblick auf die Auswirkungen des technologischen Wandels verantwortlich zu handeln.

(3) Der Studiengang ist als Reformmodell zunächst für eine Dauer von 5 Jahren genehmigt.

§ 2

Bachelorgrad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht der Fachbereich Physik den Bachelorgrad "Bachelor of Science in Engineering Physics" (abgekürzt: B. Sc. (Eng. Phys.)).

Wurde zusätzlich der fakultative dritte Studienabschnitt gewählt, so wird der Bachelorgrad "Bachelor of Science in Engineering Physics with Thesis" (abgekürzt: B. Sc. (Eng. Phys.)) vergeben.

§ 3

Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt für das Physikstudium mit Bachelorabschluss einschließlich der Bachelorprüfung 6 Semester, bei Wahl des fakultativen dritten Studienabschnitts (mit Abschlussarbeit) 7 Semester.

(2) Das Studium umfasst Veranstaltungen des Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereichs mit einem Gesamtumfang von 135 SWS. Davon entfallen ca. 79 SWS auf den Pflicht-, 42 SWS auf den Wahlpflicht- und 14 SWS auf den Wahlbereich. Im ersten Studienabschnitt (90 SWS, 120 Punkte) werden fast ausschließlich Pflichtveranstaltungen, im zweiten Abschnitt (45 SWS, 60 Punkte) überwiegend Wahlpflichtveranstaltungen angeboten.

(3) In der Studienordnung werden die Inhalte beschrieben und Regelungen bezüglich der Wahlpflicht so getroffen, dass die unter § 1 Abs.1 definierten Ziele eingehalten werden und innerhalb der Regelstudienzeit erreichbar sind. Es bleibt darüber hinaus Raum, nach eigener Wahl an zusätzlichen Wahlveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, teilzunehmen.

§ 4

Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Fachprüfungen des ersten und des zweiten Studienabschnitts und der Studienarbeit. Noch bis nach dem Bestehen der Bachelorprüfung kann die/der Studierende sich entschließen, als Zusatzqualifikation eine einsemestrige Abschlussarbeit anzufertigen. Für Studierende, die nach Erlangen des Bachelorgrades berufstätig werden wollen, wird diese fakultative Abschlussarbeit empfohlen.

(2) Die Meldung zu den Fachprüfungen soll jeweils mindestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin erfolgen. Mit Meldung zur ersten Fachprüfung ist der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu stellen.

(3) Die Fachprüfungen des ersten Studienabschnitts sind in der Regel schriftlich, solche des zweiten Studienabschnitts in der Regel mündlich. Für die schriftlichen Prüfungen werden bis zum Ende des ersten der Veranstaltung folgenden Semesters zwei Prüfungstermine und ein zusätzlicher Termin für Wiederholungsprüfungen angesetzt.

(4) Für Studierende, die in einem Studienabschnitt mit dem Ablegen ihrer Fachprüfungen mehr als ein Semester zurückbleiben, wird die Teilnahme an einem Beratungsgespräch dringend empfohlen. Näheres regelt die Studienordnung.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der für diesen Studiengang zuständige Fachbereich einen Prüfungsausschuss. Er besteht aus

1. der oder dem Vorsitzenden
2. einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter
3. einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren
4. einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeitenden
5. einem studentischen Mitglied

Die Mitglieder nach 1. und 2. müssen der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen oder Vertretern im Fachbereichsrat des für diesen Studiengang zuständigen Fachbereichs gewählt.

Für die Mitglieder nach 3.-5. werden stellvertretende Mitglieder gewählt.

Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, legt die Prüfungstermine fest und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist auch zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplans. In Beratungen zu diesen Themen kann die Fachschaft ein zusätzliches beratendes Mitglied aus der Gruppe der Studierenden benennen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die bzw. den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder aus der Gruppe der Studierenden anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden oder bei deren oder dessen Abwesenheit die Stellvertreter-Stimme. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden aus den im HG § 95 Abs. 1 genannten Gruppen. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur oder zum Prüfenden darf nur bestellt werden, wer eine entsprechende Diplom- oder Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Semester das zu prüfende Fach selbständig gelehrt hat. Zur oder zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplom- oder Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Studienarbeit, für die fakultative Bachelor-Abschlussarbeit und die mündlichen Prüfungen die Prüfenden oder gegebenenfalls eine Gruppe von Prüfenden vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen oder den Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden und Beisitzenden gelten § 5 Absatz 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.
- (3) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden. Die Gleichwertigkeit wird vom Prüfungsausschuss festgestellt, wenn Studienzeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang, und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (4) Einzelne Prüfungsleistungen, die der Kandidat oder die Kandidatin an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben Studiengang erbracht hat, werden von Amts wegen angerechnet. Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.
- In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenhang mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.
- (5) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuchs-Oberstufenkolleg Bielefeld in den Wahlfächern Mathematik oder Physik erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (6) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden entsprechend dem Ergebnis der Einstufungsprüfung Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung erlassen. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(7) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.

(8) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(9) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

(10) Für Leistungen, die im integrierten Studiengang Physik an der Universität-GH Paderborn erbracht wurden, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag besondere Übergangsregelungen beschließen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Bei jeder Fachprüfung ist eine Abmeldung bis spätestens 7 Tage vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen möglich.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 Sätze 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II Bachelorprüfung

§ 9

Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife), der Fachhochschulreife, ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder die Einstufungsprüfung bestanden hat (§ 7 Absatz 6), an der Universität Paderborn für den Bachelor-Studiengang Physik eingeschrieben oder gemäß HG § 71 Absatz 2 als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzung,
 2. gegebenenfalls eine Erklärung darüber, dass der Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern widersprochen wird, eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung, eine Bachelorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Physik oder einem anderen Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie ihren oder er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Mit dem Antrag auf Zulassung ist zugleich eine Meldung zur ersten Fachprüfung abzugeben.
- (5) Studierende, die nach Absatz 1 durch ihr Zeugnis der Fachhochschulreife zugelassen sind, können zur letzten Fachprüfung des ersten Studienabschnitts nur zugelassen werden, wenn sie den erfolgreichen Abschluss von Brückenkursen in den Fächern Mathematik, Deutsch und Englisch nachweisen. Die entsprechenden Nachweise sind der Meldung zur letzten Fachprüfung beizufügen. Die Zulassung erfolgt im übrigen unter dem Vorbehalt, dass spätestens mit der Meldung zur letzten Fachprüfung dem Prüfungsausschuss sämtliche in den Absätzen 1 und 2 genannten Nachweise bzw. Erklärungen vorliegen.
- (6) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorprüfung, die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in einem Studiengang Physik oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang (z.B. Ingenieur-Physik an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat, wobei im Fall des verwandten Studiengangs die Zulassungsablehnung auf Prüfungen beschränkt ist, die im Bachelorstudiengang Physik zwingend vorgeschrieben werden und als gleichwertig anzusehen sind, oder
 - d) die Kandidatin oder der Kandidat sich an einer anderen Universität in einem Studiengang Physik oder in einem anderen ähnlichen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

Die Zulassung darf auch abgelehnt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

(7) Hochschul- oder Studiengangwechslerinnen oder -wechsler, die in einem Studiengang gemäß Absatz 6 c) in einem Fach eine Prüfungsleistung nicht bestanden haben, die gemäß § 10 für den Studiengang Physik zu erbringen ist, können gemäß § 18 nur zu der entsprechenden Wiederholungsprüfung zugelassen werden.

(8) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 5 Absatz 3 Satz 6 dessen Vorsitzende oder Vorsitzender.

§ 10

Ziel, Umfang und Art der Bachelorprüfung

(1) Durch die Bachelorprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er das Ziel des Studiums erreicht und sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Physik, ein methodisches Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, Außerdem soll nachgewiesen werden, dass durch die Spezialisierungsveranstaltungen und die anwendungsorientierten Veranstaltungen des zweiten Studienabschnitts die Berufsfähigkeit erreicht wurde.

(2) Im ersten Studienabschnitt besteht die Bachelorprüfung aus studienbegleitenden Fachprüfungen über den Inhalt der folgenden Lehrveranstaltungen im angegebenen Umfang und im angegebenen Gewicht:

1. Mathematik für Physiker A, 8 SWS, 10 Punkte
2. Mathematik für Physiker B, 8 SWS, 10 Punkte
3. Mathematik für Physiker C, 6 SWS, 8 Punkte
4. Einführung in die Chemie, 6 SWS, 7 Punkte
5. Physik A, 8 SWS, 10 Punkte
6. Physik B, 8 SWS, 10 Punkte
7. Physik C, 8 SWS, 10 Punkte
8. Physik D, 8 SWS, 10 Punkte
9. Physikalische Messtechnik, 6 SWS, 8 Punkte
10. Physikalisches Praktikum A, 3 SWS, 6 Punkte
11. Physikalisches Praktikum B, 3 SWS, 5 Punkte
12. Physikalisches Praktikum C, 3 SWS, 7 Punkte
13. Computer in der Physik, 4 SWS, 6 Punkte
14. Wahlfächer, insgesamt 11 SWS, 11 Punkte

Die studienbegleitenden Fachprüfungen des ersten Studienabschnitts sind in der Regel Klausurarbeiten. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der Prüfenden Ausnahmen zulassen. Die abweichende Prüfungsform ist spätestens zwei Monate vor der Prüfung öffentlich bekannt zugeben.

(3) Eine Fachprüfung in Form einer Klausurarbeit kann zweimal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen kann eine mündliche Ergänzungsprüfung abgelegt werden. Diese kann auf Antrag auch schon nach der ersten Wiederholung abgelegt werden. Für die Abnahme und Bewertung der Ergänzungsprüfung gelten die §§ 11 und 16 entsprechend. Wird die Ergänzungsprüfung mit mindestens "ausreichend" bewertet, so wird die Fachnote "ausreichend" (4,0), andernfalls die Fachnote "nicht ausreichend" festgesetzt. Inhalte einer Ergänzungsprüfung sind die Inhalte der zu diesem Fach gehörenden Lehrveranstaltungen.

- (4) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (5) Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 Absatz 1 HG ersetzt werden.
- (6) Im zweiten Studienabschnitt umfaßt die Bachelorprüfung die folgenden Gebiete:
1. Schwerpunktfach (mindestens 8 Punkte, 4 Punkte je 3 SWS)
 2. Experimental/Technische Physik (mindestens 8 Punkte, 4 Punkte je 3 SWS)
 3. Theoretische Physik (mindestens 5 Punkte, 5 Punkte je 3 SWS)
 4. Studienarbeit (8 Punkte, 7 SWS)
 5. Praktika (mindestens 6 Punkte, 6 Punkte je 5 SWS)
 6. Weitere physikalisch/technische Veranstaltungen (4 Punkte je 3 SWS)
 7. Andere Veranstaltungen (maximal 3 Punkte, 1 Punkt je SWS)
- (7) Die Liste von zulässigen Lehrveranstaltungen für den zweiten Studienabschnitt und ihre Zuordnung zu den Pflichtgebieten nach §10 (6) 1.-3. werden jeweils vor Beginn eines Semesters bekannt gegeben.
- (8) Wahlpflichtfächer können höchstens zweimal gewechselt werden.
- (9) Insgesamt müssen im 2.Studienabschnitt 60 Punkte erreicht werden. Fachprüfungen des 2. Studienabschnitts sind in der Regel mündlich.
- (10) Absätze 4 bis 6 gelten entsprechend.

§ 11 Mündliche Prüfung

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen, auch Ergänzungsprüfungen gemäß § 10 Absatz 4, werden von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden (§ 6 Absatz 1 Satz 4) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 16 Absatz 1 hört die oder der Prüfende die Beisitzende oder den Beisitzenden in Abwesenheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten.
- (3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung je Kandidatin oder Kandidat (auch einer Ergänzungsprüfung nach § 10 Absatz 4) richtet sich nach der Summe der Gewichtspunkte der zugrundeliegenden Veranstaltung. Sie beträgt in der Regel bei bis zu 5 Punkten 15-30 Minuten, bei mehr Punkten 30-45 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Fachprüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zugeben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 12

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in einer vorgegebenen Zeit mit den von der bzw. dem Prüfenden zugelassenen Hilfsmitteln Probleme ihres bzw. seines Faches erkennen und mit geläufigen Methoden lösen kann.
- (2) Jede Klausurarbeit im Rahmen einer Fachprüfung soll von zwei Prüfenden gemäß § 16 Absatz 1 bewertet werden.
- (3) Die Dauer einer Klausurarbeit richtet sich nach der Summe der Gewichtspunkte der zugrundeliegenden Veranstaltung. Sie beträgt in der Regel bei bis zu 5 Punkten 90 Minuten und bei mehr als 5 Punkten 180 Minuten. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit den Prüfenden die Zeitdauer von Klausuren verkürzen. Diese abweichende Dauer ist spätestens zwei Monate vor der Fachprüfung öffentlich bekannt zugeben.
- (4) Das wissenschaftliche Personal kann bei der Korrektur von Klausurarbeiten mitwirken.
- (5) Die Bewertung von Klausuren ist den Studierenden spätestens nach sechs Wochen mitzuteilen.

§ 13

Praktika

- (1) In den Praktika soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie eine experimentelle Aufgabe angemessen vorbereiten, unter Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten durchführen, auswerten und dokumentieren können. Um die Zusammenarbeit zu üben und aus Sicherheitsaspekten werden in der Regel die Versuche jeweils von zwei Studierenden gemeinsam durchgeführt.
- (2) Jedes Praktikum besteht aus einer vorgegebenen Anzahl von Versuchen. Die Anzahl der Versuche und ihr Thema wird zum Beginn des Praktikums bekannt gegeben. Für einen erfolgreichen Abschluss eines Praktikums sind alle vorgeschriebenen Versuche erfolgreich abzuschließen. Werden einzelne Versuche nicht abgeschlossen, so können sie in einem späteren Semester innerhalb eines Jahres nachgeholt werden. Fehlt der Abschluss von mehr als 20% der Versuche, so ist in der Regel das gesamte Praktikum zu wiederholen.
- (3) Vor Beginn des jeweiligen Versuches überzeugt sich der Betreuer, ob die Vorbereitung der Studierenden ausreicht, um den Versuch erfolgreich und sicher durchführen zu können. Ist dies nicht der Fall, so kann der Versuch erst zu einem späteren Termin durchgeführt werden.
- (4) Während der Versuchsdurchführung wird ein Original-Messprotokoll aufgenommen und vom Betreuer abgezeichnet, das Grundlage der späteren Auswertung ist.
- (5) Vor Durchführung des nächsten Versuches muss die Auswertung abgeschlossen sein und das Ergebnis schriftlich vorliegen. Es muss neben einer kurzen Darstellung der physikalischen Grundlagen eine Beschreibung des Versuchsaufbaus, das Original-Messprotokoll und eine Auswertung mit Fehlerrechnung enthalten. Die Benotung jedes Versuches erfolgt auf der Grundlage der Vorbereitung, der Durchführung, der Auswertung und der Darstellung. Mängel in der Auswertung und Darstellung können innerhalb einer weiteren Woche noch nachgebessert werden. Die Gesamtnote des Praktikums ergibt sich aus der Durchschnittsnote aller Versuche.

§ 14

Studienarbeit

- (1) Die Studienarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit besitzt, innerhalb einer bestimmten Frist ein Problem der Physik auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten. Der Umfang soll einem Text zwischen 15 und 40 DIN A4-Seiten und einem Arbeitsaufwand von 6 Wochen Vollzeitarbeit entsprechen. Die Arbeit wird studienbegleitend erstellt und muss 3 Monate nach der Ausgabe abgegeben werden.
- (2) Die Studienarbeit kann von jeder oder jedem Prüfenden nach § 6 Absatz 1 vergeben werden. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss auch Prüfungsberechtigte aus der Mathematik, der Informatik, der Chemie, des Maschinenbaus oder der Elektrotechnik/Informationstechnik zur Betreuung der Studienarbeit zulassen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Studienarbeit zu machen.
- (3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Studienarbeit erhält.
- (4) Die Studienarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen, objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Studienarbeit kann erst vergeben werden, wenn mindestens 120 Punkte erreicht sind. Die Ausgabe des Themas der Studienarbeit erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (6) Das Thema und die Aufgabe der Studienarbeit sind so zu stellen, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats nach der Ausgabe zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens zwei Wochen verlängern.
- (7) Bei der Abgabe der Studienarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen als Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 15

Annahme und Bewertung der Studienarbeit

- (1) Die Studienarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Studienarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (2) Die Studienarbeit ist von der Betreuerin oder vom Betreuer und einer oder einem Beisitzenden gemäß § 6 zu bewerten. Vertritt die Betreuerin oder der Betreuer nicht das Fach Physik, soll zusätzlich eine Prüfende oder ein Prüfender nach § 6 Absatz 1, die oder der Physik lehrt, die Studienarbeit bewerten. Bei nicht übereinstimmender Bewertung wird als Note das arithmetische Mittel der Bewertungen vergeben, falls die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer bestimmt. In diesem Fall wird die schlechteste Beurteilung nicht berücksichtigt, die Note wird aus dem arithmetischen Mittel der verbleibenden Noten gebildet.

Die Studienarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn nicht mehr als eine Note schlechter als "ausreichend" ist.

Die zu vergebende Gesamtnote entspricht den Anforderungen gemäß § 16 Abs. 1 und 2.

(3) Die Bewertung der Studienarbeit ist den Kandidaten nach spätestens vier Wochen mitzuteilen.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Noten für die studienbegleitenden Fachprüfungen (Fachnoten) werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können, um zu differenzierten Bewertungen zu gelangen, Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Setzt sich die Note einer Fachprüfung aus mehreren Einzelbeurteilungen zusammen, so ist der Mittelwert zu bilden und nach der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma abzuschneiden. Die Durchschnittswerte sind entsprechend Absatz 4 zuzuordnen.

(3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche erforderlichen Fachprüfungen und die Studienarbeit mit mindestens "ausreichend" (bis 4,0) bewertet und insgesamt 180 Punkte erreicht sind.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit der Punktzahl gewichteten Durchschnitt der Noten der Fachprüfungen, der Studienarbeit und ggf. der Bachelorarbeit. Die Gesamtnote einer bestanden Prüfung lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,2	= Mit Auszeichnung,
bei einem Durchschnitt über 1,2 bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 17 Zusatzfächer

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten als Anlage in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 18 Wiederholung der Bachelorprüfung

- (1) Die Wiederholung der Bachelorprüfung geschieht durch die Wiederholung der nicht bestandenen oder als nicht bestanden geltenden Fachprüfungen.
- (2) Eine Fachprüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann zweimal wiederholt werden. Die Frist hierfür wird vom Prüfungsausschuss festgelegt, sie beträgt in der Regel ein Jahr. Nach Maßgabe von § 10 Absatz 4 findet innerhalb von 4 Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses eine Ergänzungsprüfung statt. Fehlversuche in einem Studiengang gemäß § 9 Absatz 6 c) im selben Fach an einer anderen Hochschule sind anzurechnen (§ 9 Absatz 7). Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.
- (3) Die Studienarbeit und ggf. die fakultative Bachelor-Abschlussarbeit kann bei nicht ausreichender Bewertung (5,0) im folgenden Semester einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (4) Für die Wiederholung nach Abs. 3 kann die Kandidatin oder der Kandidat eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer vorschlagen.

§ 19 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die Namen der jeweiligen Prüfenden, die Noten der Fachprüfungen sowie das Thema, die Note und den Namen des Betreuers der Studienarbeit, und die Gesamtbewertung enthält.
- Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist.
- (2) Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Bachelorprüfung wiederholt werden kann.
- (3) Der Bescheid über die nicht bestandene Bachelorprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruches ist mit einer Rechtshilfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist

§ 20

Bachelorurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

III. Fakultative Bachelor-Abschlussarbeit

§ 21

Zulassung zur Bachelor-Abschlussarbeit

Zur Bachelor-Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer die Bachelorprüfung bestanden hat oder Prüfungsleistungen nach § 7, Absätze 3 bis 6, anerkannt bekommen hat und in den Bachelor-Studiengang eingeschrieben ist.

§ 22

Bachelor-Abschlussarbeit

(1) Die Bachelor-Abschlussarbeit ist eine wissenschaftlich-technische Arbeit, welche die Berufsfähigkeit verbessert und gleichzeitig zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer bestimmten Frist ein Problem der Physik oder der physikalischen Technik mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Der Umfang sollte einem Text zwischen 20 und 80 DIN A4-Seiten entsprechen.

(2) Die Bachelor-Abschlussarbeit kann von jeder oder jedem Prüfenden nach § 6 Absatz 1 vergeben werden. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss auch Prüfungsberechtigte aus angrenzenden Fächern zur Betreuung von Bachelor-Abschlussarbeiten zulassen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelor-Abschlussarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Bachelor-Abschlussarbeit erhält.

(4) Die Bachelor-Abschlussarbeit kann erst nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung vergeben werden. Die Ausgabe des Themas der Bachelor-Abschlussarbeit erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit beträgt für die Bachelor-Abschlussarbeit sechs Monate einschließlich einer sechswöchigen Einarbeitungszeit. Das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelor-Abschlussarbeit müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Die Frist für die Einarbeitung beginnt einen Monat nach der Ablegung der letzten Fachprüfung. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der Einarbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens sechs Wochen verlängern.

(6) Bei der Abgabe der Bachelor-Abschlussarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen als Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 23

Annahme und Bewertung der Bachelor-Abschlussarbeit

(1) Die Bachelor-Abschlussarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelor-Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Bachelor-Abschlussarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten, von denen mindestens eine oder einer Physik lehrt. Eine Prüfende oder ein Prüfender soll die oder der Betreuende sein, die oder der zweite Prüfende wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung wird als schriftliche Note das arithmetische Mittel der Bewertungen vergeben, falls die Differenz kleiner als 1,0 ist, sonst entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfenden über die endgültige Bewertung. Diese schriftliche Note geht in die Bewertung der Bachelor-Abschlussarbeit mit einem Gewicht von 0,8 ein.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat tragen die Ergebnisse der Abschlussarbeit in Form eines öffentlichen Kolloquiums mit einer anschließenden wissenschaftlichen Aussprache vor. Kolloquium und Aussprache zusammen gehen in die Bewertung der Bachelor-Abschlussarbeit mit einem Gewicht von 0,2 ein.

(4) Die Bewertung der Bachelor-Abschlussarbeit ist den Kandidaten nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

(5) Bei der Berechnung der Gesamtnote wird eine Bachelorarbeit mit 30 Punkten gewichtet.

IV. Schlussbestimmungen

§ 24

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Bachelorgrad abzuerkennen und die entsprechende Urkunde einzuziehen.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss jeder Prüfung und des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses oder Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 26

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 in Kraft. Sie gilt erstmalig für die Studierenden, die sich im Wintersemester 2001/2002 im ersten Studiensemester befinden.

(2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität - Gesamthochschule Paderborn veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Physik vom 13. Juli 2001 und des Senats der Universität-Gesamthochschule Paderborn vom 5. September 2001, sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 19. September 2001.

Paderborn, den 8. Oktober 2001

Der Rektor
der Universität-Gesamthochschule Paderborn



Universitätsprofessor Dr. W. Weber

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule Paderborn
Warburger Straße 100 · 33098 Paderborn